

Anlage 1a zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift der Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder über die Sozialversicherungsträger für Vorstandsamtverträge im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung gemäß § 35a Absätze 6 und 6a Viertes Buch Sozialgesetzbuch

Trendlinie ab 1. Juli 2023 auf Basis der am 1. März 2023 im Bundesanzeiger veröffentlichten Gesamtvergütung 2022 des Vorstandsvorsitzenden der bundes- und landesunmittelbaren Krankenkassen - Cluster mit 100 Tausend bis 500 Tausend Versicherten

